

nationem quamvis levissimam faciendi, nisi ab abbate loci fuerit rogatus, quatenus monachi semper maneant in abbatum suorum potestate . . .	gumque emunitates Romanique pontificis constitutum inviolabilem perpetuis obtineant temporibus firmitatem. Fiat.
---	--

An sich nun erregt es kein Bedenken, dass ein Excerpt aus älteren Concilsbeschlüssen von einer späteren Versammlung, die ihre Quelle ja nicht zu nennen braucht, wiederholt wird; so könnte man es zur Noth erklären, dass Nicolaus I. auf eine frühere Thätigkeit als Leiter eines Klosters angespielt haben soll, die freilich anderwärts nicht bezeugt ist¹. Verdächtiger ist das Fehlen einer Adresse und der Grussformel. Beide sind ausgezogen im Rubrum, wird man einwenden. Ist es aber glaublich, dass der Erlass in so wenig greifbarer Form sich an die 'Königreiche' wandte? Ist nicht die Weisung an die 'Kirchen', das Decret zu bekräftigen, auffallend genug? Jede Bekräftigung schliesst eine Prüfung in sich ein, und ihre Vornahme durch westfränkische Bischöfe sollte ein römisches Concil für seinen Beschluss geduldet oder vielmehr angeordnet haben? Fügen wir noch hinzu, dass die Quelle des Decrets, soweit es bis jetzt untersucht wurde, ihrerseits eine Fälschung ist. Gewiss, auch ein Concil konnte sie für echt halten, aber wenn alle erwähnten Momente zusammengenommen den Glauben an die Authenticität des Documents noch nicht erschüttern können, so vermag es der einzig scheinbar originale Zusatz des Decrets. 'Et omne monasterium', lautet er, 'propriam possit suę libertatis munitionem habere et pontificale decretum regumque emunitates Romanique pontificis constitutum inviolabilem perpetuis obtineant temporibus firmitatem. Fiat'. Mit Ausnahme des letzten Wortes ist er eine Verallgemeinerung der Schlussentenz im päpstlichen Privileg für die Abtei St. Calais² vom Jahre 863: 'ut monasterium praefatum (s. Karilefi confessoris in pago Cenomanico constructum super fluvium Anisola) propriam possit suae libertatis munitionem habere et pontificale decretum regumque immunitates Romanique pontificis constitutum inviolabilem perpetuis obtineant temporibus firmitatem'.

Diese Beobachtung aber führt weiter. Der zweite umfangreichere Theil des Synodaldecrets enthält Bestim-

1) Vgl. J. Langen, Geschichte der römischen Kirche III (1892), 3.

2) Mansi XV, 346 — 349 (Jaffé - E. n. 2735).